

§ 23 NÖ BM 2013 Kosten

NÖ BM 2013 - NÖ Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetz 2013

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.05.2021

Die Behörde hat die einzelnenVerfahrenskosten für die ihr übertragenen Aufgaben entsprechend demjeweiligen Aufwand unter Berücksichtigung der für die Vorarbeiten und die Durchführung erforderlichen Zeit, der Zahl der erforderlichen Amtsorte und der beantragten Prüfverfahren sowie der anfallenden durchschnittlichen Barauslagen (insbesondere Transport- und Reisekosten, Drucksorten, Material- und Postgebühren) durch Verordnung festzusetzen. Die Erlassung der Verordnung bedarf der Zustimmung der Landesregierung. Die Verordnung ist in den Amtlichen Nachrichten der Niederösterreichischen Landesregierung kundzumachen.

In Kraft seit 12.04.2014 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at